

Gemeinde Huy
38838 Dingelstedt am Huy

2. Änderungssatzung der Gemeinde Huy über die Nutzung und Betreibung der Kindertagesstätten

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und ff. der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 18.06.1996 (GVBl. LSA S. 224) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA Nr. 6/2003, S.48), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Huy in seiner Sitzung am 29.07.2003 nachstehende 2. Änderungssatzung über die Nutzung und Betreibung von Kindertagesstätten vom 25.11.2002 beschlossen.

§ 1

Einrichtung und Unterhaltung

Die Gemeinde Huy unterhält als Träger von Kindertageseinrichtungen die Kindertagesstätte

"Schaukelpferd"	im OT Aderstedt
"Mühlenspatzen"	im OT Anderbeck
"Kinderland"	im OT Dedeleben
"Benjamin Blümchen"	im OT Pabstorf
"Spatzennest"	im OT Schlanstedt.

§ 2

Aufnahmebedingungen

- (1) In den Kindertagesstätten werden Kinder von 0 Jahren bis zum Eintritt in den 7. Schuljahrgang (bei Hortbetrieb) aufgenommen.
- (2) Mit den Sorgeberechtigten wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Betreuungsdauer der Kinder in den Tageseinrichtungen richtet sich nach dem Betreuungsanspruch der Sorgeberechtigten gemäß § 3 (1) Pkt. 1. und 2. KiFöG.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Träger der Kindertagesstätten legt die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen nach dem bestehenden Bedarf im Benehmen mit dem jeweiligen Kuratorium fest.
Die Ganztagsbetreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Huy wird jeweils montags bis freitags von 06.00 bis 16.30 Uhr, die Halbtagsbetreuung jeweils montags bis freitags von 07.00 bis 12.00 Uhr angeboten.
In Anlehnung an § 3 (1) Nr. 2 Kinderförderungsgesetz können durch gesonderte Vereinbarungen im Betreuungsvertrag andere Betreuungszeiten vereinbart werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.

(2) In Abstimmung mit dem Kuratorium kann der Träger, insbesondere vor und nach gesetzlichen Feiertagen, anderweitige Öffnungszeiten festlegen bzw. bei nicht vorhandenem Bedarf die Einrichtungen geschlossen halten.

(3) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Huy werden Betriebsferien durchgeführt. Der Plan der Betriebsferien liegt jeweils bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres für das kommende Kalenderjahr vor.

Die Betriebsferien werden dahingehend abgestimmt, dass den Eltern bei Bedarf ein entsprechender Ausweichplatz angeboten werden kann.

§ 4

Anmeldungen und Abmeldungen

(1) Anmeldungen haben grundsätzlich schriftlich mit einer Anmeldefrist von einem Monat an den Träger zu erfolgen. Abmeldungen haben ebenfalls schriftlich an den Träger zu erfolgen. Grundsätzlich gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, in begründeten Ausnahmefällen (Wohnungswechsel, Arbeitslosigkeit, Krankheit) ist eine Kündigung bis zum 15. des laufenden Monats zum Monatsende möglich.

(2) Fehlt ein Kind länger als 3 Wochen unentschuldigt in der Einrichtung, geht der Anspruch für den Betreuungsplatz verloren.

§ 5

Elternbeiträge, Entstehung und Zeitpunkt der Fälligkeit

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, haben dafür dem Träger einen angemessenen monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Elternbeiträge werden vom Träger der Einrichtungen nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

Die Beiträge der Eltern werden nach der Zahl von Geschwistern der Kinder in Betreuungseinrichtungen gestaffelt. Für eine Halbtagsbetreuung in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Huy sind 70% des Elternbeitrages einer Ganztagsbetreuung zu entrichten.

Der Entgelttarif wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat in den Kindertagesstätten bekanntgemacht.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme eines Kindes, vor dem 15. des Monats ist der volle monatliche Beitrag und ab dem 15. des Monats der halbe monatliche Beitrag zu zahlen. Bei der Anmeldung ist die Gebührenpflicht vor dem 15. des Monats mit dem halben monatlichen Beitrag und ab dem 15. des Monats mit dem vollen monatlichen Beitrag zu entrichten.

(3) Die Elternbeiträge sind auch bei Betriebsferien und Krankheit der Kinder zu zahlen. In begründeten Härtefällen, z.B. Krankheit oder Kur über einen Monat kann von den Sorgeberechtigten ein schriftlicher Antrag zur Minderung des Elternbeitrages an den Träger der Einrichtung gestellt werden.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Nach § 92 (5) Kinder- und Jugendhilfegesetz haften zusammenlebende Eltern als Gesamtschuldner.

(2) Bei nicht fristgemäßer Entrichtung der Elternbeiträge (2 Monate nach Fälligkeit) kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Das Jugendamt des Landkreises kann Sorgeberechtigten mit geringem Einkommen den Elternbeitrag auf Antrag ermäßigen bzw. erlassen. Der entsprechende Antrag dazu ist in der Gemeinde Huy einzureichen.

(2) Für die vom Jugendamt gewährten Erlasse tritt das Jugendamt dem Träger als Schuldner gegenüber.

§ 8

Verpflegung

(1) Den zu betreuenden Kindern wird vom Träger eine warme Mittagsmahlzeit bereitgestellt. Es werden unterschiedliche Getränke angeboten.

(2) Die Beträge für Essen und Getränke sind bis zum 20. des Monats an den Leiter/die Leiterin der Einrichtung durch die Sorgeberechtigten zu zahlen.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten.

Bei den Hortkindern wird im Betreuungsvertrag festgelegt, wann das Kind aus der Einrichtung zu entlassen ist.

(2) Soll ein Kind von einer vom Sorgeberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, ist eine schriftliche Vollmacht des Sorgeberechtigten für diese Person vorzulegen.

§ 10

Elternversammlung, Elternsprecher und Kuratorium der Kindertageseinrichtung

(1) Die Sorgeberechtigten aller Kinder einer Kindertagesstätte bilden die Elternversammlung.

(2) Aus jeder Gruppe wird ein Elternsprecher für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Die Elternsprecher, der/die Leiter/in und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium einer Kindertagesstätte.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.

§ 11 Leitung

- (1) Jede Kindertagesstätte wird von einem/einer Leiter/in geführt.
- (2) Die Berufung des/der Leiters/Leiterin erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 12 Aufgaben des/der Leiters/Leiterin

- (1) Der/die Leiter/in ist verantwortlich für den organisatorisch-technischen Ablauf in der Kindertagesstätte.
- (2) Der/die Leiter/in vertritt den Träger dienstrechtlich und ist gegenüber dem pädagogischen und technischen Personal weisungsbefugt.
- (3) Der/die Leiter/in ist nach Maßgabe des durch den Träger aufgestellten Haushaltsrahmens befugt, die der Kindertagesstätte zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich einzusetzen.
- (4) Der/die Leiter/in ist in Zusammenarbeit mit dem Träger für die pädagogische Fortbildung aller Erzieherinnen verantwortlich. Ihm/ihr obliegt es den organisatorischen Ablauf bei notwendigen Fortbildungsmaßnahmen abzusichern.
- (5) Auf Verlangen des Trägers oder des Kuratoriums hat der /die Leiter/in über alle die Kindertagesstätte betreffenden Belange, Auskunft zu erteilen.

§ 13 Haftungsausschluss

Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadenersatz.
Für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen haftet der Träger nicht.

§ 14 Gesundheitsschutz

Die Sorgeberechtigten weisen durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nicht älter als eine Woche sein darf, die Unbedenklichkeit der Aufnahme nach. Die Bescheinigung ist der Leitung der Kindertagesstätte vorzulegen.

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie oder Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden.

Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder die mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Geschwister von Kindern, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, Krankheitserreger ausscheiden oder krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

Fehlt ein Kind wegen einer Krankheit länger als eine Woche, muss vor der Wiederaufnahme ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bescheinigt, dass es die Kindertagesstätte wieder besuchen darf.

In der Regel werden in der Kindertagesstätte nur gesunde Kinder betreut. Medikamente, die vom Arzt verordnet wurden und deren Einnahme während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte nicht umgangen werden kann, bedürfen der schriftlichen Einnahmeverordnung des Arztes für die Kindertagesstätte.

In jedem Fall entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung über die Aufnahme eines Medikamente einnehmenden Kindes in die Kindertagesstätte.

Die Kindertagesstätte ist ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

§ 15 Gruppenformen

(1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Huy können die Gruppen altersrein oder altersgemischt geführt werden.

(2) Die Entscheidung über die Gruppenformen obliegt dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Kuratorium.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt sowie den Kommunalen Schadenausgleich Berlin versichert.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf alle die Kindertagesstätte betreffenden Aktivitäten.

§ 17 Erziehungsarbeit

(1) Im Auftrag der Gemeinde Huy übernehmen die Kindertagesstätten die Verantwortung für Erziehungs- und Bildungsarbeit.

(2) Die Erzieherinnen der Kindertagesstätten arbeiten nach einem pädagogischen Konzept, das von der Elternversammlung anerkannt ist und organisieren mit den Kindern verantwortungsbewusst Tagesablauf und das tägliche Programm.

Die Betreuungsangebote sollten sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§ 18
Schlussbestimmungen

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung und Betreibung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Huy tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dingelstedt am Huy, den 29.07.2003

Schumann
Bürgermeister

Dienstsiegel